

Bundessozialgericht

9a RV 30/86

Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....,

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

.....,

Beklagter und Revisionsbeklagter.

Das Bundessozialgericht, 9a Senat, hat ohne mündliche Verhandlung am 3. Dezember 1986

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 26. März 1985 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

-2-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



-2-

G r ü n d e :

I

Die Klägerin begehrt Kriegsopfer-Witwenversorgung nach ihrem im Jahre 1901 geborenen und 1983 verstorbenen Ehemann (Beschädigter). Der Beschädigte erlitt Ende 1944 eine Verletzung durch Granatsplitter am rechten Oberschenkel. Seitdem bestand bis zu seinem Tode ein Narbengeschwür, das die Versorgungsverwaltung zuletzt mit der Bezeichnung "ausgedehnte Narbe am rechten Oberschenkel mit handgroßem Narbengeschwür" neben anderem als Schädigungsfolge anerkannte. Aufgrund eines medizinischen Gutachtens vom 12. Januar 1956 bewertete sie die Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) für die Gesamtheit der Schädigungsfolgen mit 70 vH. Danach erbrachte sie Versorgungsleistungen bis zum Tode des Beschädigten am 16. Februar 1983 um 0.40 Uhr.

Den Antrag der Klägerin auf Witwenversorgung lehnte die Versorgungsverwaltung ohne Beiziehung weiterer von dem Narbengeschwür erhobenen Befunde ab, weil nach dem Leichenschauschein des Kreiskrankenhauses A eine globale Herzinsuffizienz als Folge von Pneumonie Todesursache gewesen sei. Der Tod habe mit den anerkannten Schädigungsfolgen in keinem ursächlichen Zusammenhang gestanden (Bescheid vom 21. Juli 1983, Widerspruchsbescheid vom 17. Februar 1984).

Klage und Berufung haben keinen Erfolg gehabt (Urteile des Sozialgerichts -SG- vom 11. September 1984 und des Landes-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



sozialgerichts -LSG- vom 26. März 1985). Das LSG hat unter anderem ausgeführt, Anhaltspunkte dafür, daß bei dem Beschädigten eine Osteomyelitis bestanden habe, ließen sich entgegen dem ärztlichen Attest des zuletzt behandelnden Arztes weder in den Versorgungsakten noch in dem vom SG beigezogenen Krankenblatt des Kreiskrankenhauses A finden, in das der Beschädigte am 15. Februar 1983 in einem extrem reduzierten Allgemeinzustand mit massivem Lungenödem bei globaler Herzinsuffizienz eingeliefert worden sei. Das habe die im Sozialgerichtsverfahren vom Beklagten vorgelegte versorgungsärztliche Stellungnahme überzeugend dargelegt. Zwar sei es danach möglich, daß sich ein seit dem Kriege bestehendes Narbengeschwür überörtlich auswirken könne, aber der Versorgungsarzt habe das beim Beschädigten zu Recht verneint. Entgegen der Auffassung der Klägerin bedürfe es weder der erstmaligen Beiziehung von Befundunterlagen der seit 1970 behandelnden Ärzte über das Narbengeschwür noch der Einholung eines medizinischen Sachverständigengutachtens. Eine schädigungsbedingte Osteomyelitis könne dadurch jedenfalls nicht nachgewiesen werden. Das folge aus den versorgungsärztlichen Stellungnahmen, gegen die die Klägerin keine überzeugenden Einwände vorgebracht habe. Daran könne auch das dem SG vorgelegte Attest des zuletzt behandelnden Arztes nichts ändern, weil es keine Befundangaben enthalte. Die darin vertretene Ansicht dieses Arztes, daß der Beschädigte seit dem Kriege an einer chronischen Osteomyelitis gelitten habe, die im Laufe der Jahre zu einer erheblichen Schwächung seines körperlichen Zustandes geführt und somit seine globale Herzinsuffizienz begünstigt habe, sei unbegründet.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Das Bundessozialgericht (BSG) hat die Revision zugelassen. Die Klägerin hat dieses Rechtsmittel eingelegt und führt zur Begründung aus, das LSG habe § 103 Sozialgerichtsgesetz (SGG) verletzt. Sie habe beantragt, die Krankenunterlagen der zuletzt behandelnden Ärzte beizuziehen und sodann von Amts wegen ein medizinisches Sachverständigengutachten einzuholen. Diesen Beweisanträgen habe das LSG ohne hinreichende Begründung nicht stattgegeben.

Die Klägerin beantragt,
das Urteil des LSG Rheinland-Pfalz
vom 26. März 1985 aufzuheben und die Sache
zur erneuten Verhandlung und Entscheidung
an das LSG zurückzuverweisen.

Der Beklagte beantragt,
die Revision der Klägerin zurückzuweisen.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

II

Die Revision ist insoweit begründet, als das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen ist (§ 170 Abs 2 Satz 2 SGG).



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Feststellungen des LSG reichen nicht aus, um abschließend über die Sache zu entscheiden.

Der von der Klägerin erhobene Anspruch auf Witwenrente war davon abhängig, daß der Beschädigte an den Folgen einer Schädigung im Sinne des § 1 Bundesversorgungsgesetz (BVG) gestorben ist (§ 38 Abs 1 BVG).

Nach den versorgungsärztlichen Stellungnahmen, auf die sich der Beklagte und das LSG berufen, ist es möglich, daß eine Osteomyelitis, die durch das als Schädigungsfolge anerkannte Narbengeschwür entstanden sein könnte, den Tod des Beschädigten mitverursacht hat. Eine Osteomyelitis durfte das LSG nicht ohne nähere Feststellungen mit der Begründung ausschließen, in den Versorgungsakten und dem weniger als 24 Stunden vor dem Tod des Beschädigten angelegten Krankenblatt des Kreiskrankenhauses sei dazu nichts vermerkt. Das LSG hätte sich vielmehr dazu gedrängt fühlen müssen, die von der Klägerin benannten ärztlichen Krankenunterlagen beizuziehen, zumal einer der benannten Ärzte eine Osteomyelitis bescheinigt hatte. Die Ablehnung dieser Beweiserhebung beruht auf einer unzulässigen vorweggenommenen Beweiswürdigung. Denn es fehlt bisher für die Zeit nach der letzten versorgungsärztlichen Untersuchung des Beschädigten im Jahre 1953 an ärztlich erhobenen Befunden über die Dauer und den jeweiligen Zustand der als "ausgedehnte Narbe am rechten Oberschenkel mit handgroßem Narbengeschwür" anerkannten Schädigungsfolge. Insbesondere enthalten die sogenannten Bundesbehandlungsscheine offensichtlich keine ausreichenden Befunderhebungen mit Anspruch



auf Vollständigkeit. Sie reichen zudem nur bis in das Jahr 1972.

Die Unterlassung dieser Beweiserhebung ist eine Verletzung des § 103 SGG. Diese Verletzung ist auch wesentlich, denn es ist nicht auszuschließen, daß den Ärzten, die den Beschädigten seit 1970 behandelten, wichtige Unterlagen vorliegen; Befundunterlagen, die im Sinne des ärztlichen Attests des Dr. G vom 13. April 1984 für eine Osteomyelitis als Folge des seit 1944 andauernd wirksam gewesenen Narbengeschwürs sprechen.

Das LSG wird diese und alle erreichbaren Unterlagen über die ärztlichen Behandlungen des Beschädigten seit dem Jahre 1953 beizuziehen haben, die möglicherweise Auskunft über eine Osteomyelitis geben können. Erst die Kenntnis dieses Ermittlungsergebnisses kann - erforderlichenfalls unter Hinzuziehung eines medizinischen Sachverständigen - die Grundlage für eine verfahrensmäßig einwandfreie Beweiswürdigung sein.

Das LSG hat auch über die Kosten des Revisionsverfahrens zu entscheiden.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)